



Pool-Billard-Club 1. BC Lauenförde e.V.

seit 1989



Beitrags- und Vereinsordnung

§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur schonenden und sachgemäßen Nutzung und Pflege der Einrichtungen.
3. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung ist der Verursacher haftbar.
4. Jedes Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit zur Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen.
5. Jedes aktive Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit zur Teilnahme am Ligabetrieb oder den angebotenen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften.
6. Aktive Mitglieder erhalten mit Zustimmung des Vorstandes einen Schlüssel zum Vereinsheim zur Nutzung der gegebenen Trainingsmöglichkeiten nach eigenem Zeitplan. Der Erhalt des Schlüssels ist mit Unterschrift zu bestätigen. Der Schlüssel bleibt Vereinseigentum. Das Mitglied verpflichtet sich ausdrücklich mit dem Schlüssel und der gegebenen Schließvollmacht sorgfältig umzugehen. Das Verleihen oder Kopieren des Schlüssels ist ausdrücklich untersagt.
7. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Abrechnung des Verzehrs und eventuell entstehender Telefonkosten.
8. Jedes Mitglied soll darauf bedacht sein, das Ansehen des Vereins zu fördern und vorbildlich zu vertreten.
9. Jedes Mitglied verpflichtet sich über vereinsinterne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
10. Jedes Mitglied wird zur sparsamen und wirtschaftlichen Nutzung von Wasser, Strom, Heizung, usw. angehalten.
11. Das Mitbringen von Getränken oder anderen Lebensmitteln, die im Vereinsheim zum Verkauf angeboten werden ist nicht erlaubt. Spenden für die Allgemeinheit sind gestattet.
12. Beim Verlassen des Vereinsheims ist darauf zu achten, dass Fenster, Türen und Schränke ordnungsgemäß verschlossen werden und gegebenenfalls die Heizung entsprechend gedrosselt wird.
13. Änderungen innerhalb der Art der Mitgliedschaft oder der personenbezogenen Daten, wie Anschrift, Telefon, Bankverbindung, usw. müssen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
14. Bei Liga-Veranstaltungen im Vereinsheim sorgt die gastgebende Mannschaft für die ordnungsgemäße durch die Sportordnung vorgegebene Abwicklung des Spieltages, die Verpflegung der Mannschaften und Gäste, die ordnungsgemäße Abrechnung sowie die Reinigung des Materials.
15. Jugendliche Mitglieder benötigen für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und der Liga die Zustimmung der Eltern.
16. Jugendliche Mitglieder können sich nur unter Aufsicht eines Volljährigen im Vereinsheim aufhalten. Es gilt das Jugendschutzgesetz.

- Seite 2 -

Beitrags- und Vereinsordnung

1. BC Lauenförde e.V.

§ 2 Beiträge und Gebühren

1. Die Beitrittsgebühr beträgt einmalig 20,00 €.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 35,00 €, ein Tischgeld ist nicht zu entrichten.
3. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten und Rentner beträgt 21,00 €, ein Tischgeld ist nicht zu entrichten.
4. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt 21,00 €, ein Tischgeld ist nicht zu entrichten.
 - a. für passive Mitgliedschaften die vor dem 30.6.2010 bestanden haben und seit dem unverändert fort dauern gilt ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von 6,- Euro pro Monat zuzüglich eines Tischgeldes in Höhe von 10,- Euro pro Nutzungstag pro Person. Ein Wechsel in die passive Mitgliedschaft ohne zusätzliches Tischgeldes ist jederzeit möglich.
 - b. für passive Mitgliedschaften die vor dem 31.12.2001 bestanden haben und seit dem unverändert fort dauern gilt ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von 5,11 Euro pro Monat zuzüglich eines Tischgeldes in Höhe von 10,- Euro pro Nutzungstag pro Person. Ein Wechsel in die passive Mitgliedschaft ohne zusätzliches Tischgeldes ist jederzeit möglich.
5. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Familien (diese umfasst die Eltern sowie deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) beträgt 54,- Euro, ein Tischgeld ist nicht zu entrichten.
6. Nichtmitglieder zahlen ein Tischgeld in Höhe von 10,- Euro pro Nutzungstag pro Person.

§ 3 Einhaltung und Abwicklung

1. Bei Verstoß dieser Verordnung hat der Vorstand das Recht das jeweilige Mitglied abzumahnern oder auszuschließen (siehe § 5 Absatz 3 Punkt b der Satzung vom 11. März 2006).
2. Sollte ein Mitglied durch Verzehr Außenstände in Höhe von 100,- Euro oder mehr aufweisen, so ist der Vorstand berechtigt dem betreffenden Mitglied die Verzehrkarte zu entziehen. Das betreffende Mitglied ist bis zur Begleichung der Außenstände nur noch berechtigt gegen Barzahlung zu verzehren.

Lauenförde, 8. Februar 2015